

- 1 -

Regensburg, den 27. Januar 1924.

Tafelberg

Schwabelweis

Gemäss Art. 4 der Gem. Ordg. für die Landesteile rechts des Rheins vom 29. 4. 1869 und des Art. 27 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22. 5. 1919 wird zwischen der Stadtgemeinde Regensburg und der ~~Stadtgemeinde~~ *Gemeinde Schwabelweis* nachstehender Eingemeindungsvertrag geschlossen:

Die Stadtgemeinde Regensburg und die *Gemeinde Schwabelweis* vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde. *(Schluss vom 11. Okt. 1922 u. am 16. Jan. 1924)*

Dabei werden nachstehende Bedingungen vereinbart und die nachbezeichneten Wünsche geäußert:

A. Bedingungen.

I. Bedingungen allgemeiner Art.

1. Die Stadtgemeinde Regensburg und die *Gemeinde Schwabelweis* vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde dergestalt, dass nur noch eine einzige Rechtspersönlichkeit besteht, welche die Bezeichnung „Regensburg“ führt. Der Bezirk der vormals selbstständigen *Gemeinde Schwabelweis* führt vom Tage der vollzogenen Eingemeindung an die Bezeichnung Regensburg-*Schwabelweis*.
2. Die Vereinigung der beiden Gemeinden soll zum 1. April 1924 erfolgen.
3. Von der Durchführung einer Ergänzungswahl zum Stadtrat Regensburg wird abgesehen, da der Zeitraum vom Tage der vollzogenen Eingemeindung bis zu den neuen Gemeindewahlen voraussichtlich sehr kurz sein wird. Dies soll dann nicht gelten, wenn die neuen allgemeinen Gemeindewahlen nicht längstens im Laufe des Jahres 1924 erfolgen sollten. Für die Übergangszeit, das ist für die Zeit von der vollzogenen Eingemeindung an bis zum Zusammentritt des auf Grund der allgemeinen Neuwahl des Jahres 1924 neugewählten Stadt-

rats soll der bisherige Stadtrat Regensburg durch Abordnung von 1 Vertreter des *Gmünd, Schwabelweis* verstärkt werden.

Die Bestimmung dieser Vertreter erfolgt durch den *Gmünd, Schwabelweis* noch vor den 1. April 1924.

4. Der neue Stadtrat der Gesamtgemeinde Regensburg soll im Hinblick auf die durch die Einverleibung der Vorortsgemeinden erfolgte Mehrung der Einwohnerzahl 40 nichtberufsmässige Stadtratsmitglieder zählen. (Art. 6 d. Selbstverw. Ges.)

5. Bei Arbeitsvermittlung durch das Hauptarbeitsamt Regensburg anlässlich Arbeiter-Ein- u. Ausstellungen darf eine Benachteiligung der in der vormaligen Gemeinde *Schwabelweis* wohnhaften Arbeiter nicht erfolgen.

6. Bei Vergebung von Arbeiten durch den Stadtrat Regensburg sind die Handwerker u. Geschäftsleute der vormaligen *Gmünd, Schwabelweis* in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die in der Stammgemeinde Regensburg ansässigen Handwerker u. Geschäftsleute.

7. Die vollbeschäftigten Gemeindebeamten und Gemeindebeamtenanwärter der vormaligen *Gmünd, Schwabelweis* sind unter Ausschaltung jeder Benachteiligung gegenüber den Gemeindebeamten der Stadt Regensburg und unter Wahrung ^{unverändert Kraft in} verdienter Anwartschaften in den Dienst der Gesamtgemeinde Regensburg zu übernehmen.

Ebenso sind die ständigen Gemeindearbeiter zu übernehmen und den Regensburger Stadtarbeitern bezüglich des Lohnes und der Versorgungsrechte gleichzustellen. Die bei der bisherigen Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit ist auf Lohn und Versorgung anzurechnen.

Die zu übernehmenden Beamten, Beamtenanwärter und Gemeindearbeiter sind in beiliegendem Verzeichnis aufgeführt.

8. Die im Gebiet der vormaligen *Gmünd, Schwabelweis* bestehenden Stiftungseinrichtungen dürfen ihrem stiftungsmässigen Zweck nicht entfremdet werden.

9. Für ausreichenden Flurschutz im Gebiet der ehem. *Gmünd, Schwabelweis* ist nach Bedarf ebenso wie in Regensburg Vorsorge zu treffen.

10. Die in der Stammgemeinde Regensburg bestehenden Einrichtungen der städt. Strassenreinigung u. Hausmüllabfuhr werden auf die ehem. *Gmünd, Schwabelweis* nicht übertragen.

11. Die freigew. Feuerwehr *Schwabelweis* bleibt in ihrem Bestand unverändert bestehen. Sie tritt aber mit der Eingemeindung unter das einheitl. Kommando der freigew. Feuerwehr Regensburg. Die vorhandenen Feuerlöschgeräte sind auch weiterhin ⁱⁿ dem Feuerhaus *Schwabelweis* ^{an} *Hellweg* aufzubewahren.

12. Die Einfahrt der Walhallabahn ^{aus Richtung} muss solange gestattet werden, als nicht die Verlängerung der Regensburger Strassenbahn über den derzeitigen Endpunkt in Stadtamhof ^{hin} erfolgt.

Eine einseitige Auflassung des Betriebes der Regensburger Strassenbahn zum Nachteil der vormaligen *Gmünd, Schwabelweis* soll nicht erfolgen.

13. Die Stiftungen, Stipendien und Wohlfahrtseinrichtungen, welche in dem Gebiet der vormaligen *Gmünd, Schwabelweis* bestehen, sollen grundsätzlich den Bewohnern der künftigen Gesamtgemeinde Regensburg in gleicher Weise zugänglich sein wie den Einwohnern der früheren *Gmünd, Schwabelweis* und umgekehrt.

14. Die ortspol. Vorschriften und örtl. Satzungen der Stadt Regensburg treten mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der durch die Eingemeindung aufgehobenen ortspol. Vorschriften und örtl. Satzungen der *Gmünd, Schwabelweis*.

Bei der Auswahl der für das neue Stadtgebiet in Kraft zu setzenden ortspol. Vorschriften u. örtl. Satzungen ist auf die Belange der Landwirtschaft und auf den besonderen Charakter des neuen Stadtgebietes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere soll übergangsweise auf die Dauer von ^{zwei} 2 Jahren der Schlachthofzwang für gewerbl. Schlachtungen im Gebiete der Gemeinde *Schwabelweis* nicht eingeführt werden; für Hausschlachtungen soll ein Schlachthofzwang überhaupt ausgeschlossen bleiben.

15. Alle noch nicht vollzogenen Beschlüsse des bisherigen *Gmünd, Schwabelweis*, die bis zum 15. Jan. 1924 ordnungsmässig gefasst worden sind, sind, sofern sie bis zum Vollzug der Eingemeindung noch nicht vollzogen sind, von der Gesamtgemeinde Regensburg zu vollziehen, soweit sich nicht Hindernisse entgegen stellen oder auf den Vollzug verzichtet wird.

16. Vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an bis zum Zusammen-
tritt des verstärkten Stadtrats der Gesamtgemeinde Regensburg
darf seitens des *Juniobrath Schwabelweis* kein Beschluss von
grundsätzlicher oder finanzieller Bedeutung ohne vorherige
Einholung der Zustimmung eines besonderen Ausschusses gefasst
werden; dieser Ausschuss soll sofort gebildet werden und zwar
aus dem Eingemeindungsausschuss Regensburg und den 1. Bürger-
meistern der sämtlichen Einverleibungsgemeinden oder deren
Stellvertretern.

II. Bedingungen besonderer Art.

1. Für den Bereich der alten Gemeinde Schwabelweis verbleibt dem
Ort Schwabelweis (Verwaltungsgebäude) auf die Dauer von 50 Jahren
eine Verwaltungsnebenstelle des Stadtrats Regensburg mit
entsprechender Besetzung für alle vorkommenden gewöhnlichen
Kanzleiarbeiten sowie zur Erledigung der standesamtlich notwendig
werdenden Beurkundungen. Distriktsvorsteher sind wegen der
räumlichen Entfernung der 4 Ortschaften Schwabelweis, Walhallastr.
Keilberg und Brandlberg untereinander wenigstens 2 aufzustellen.
2. Die Stadtgemeinde Regensburg hat dafür zu sorgen, dass eine
geeignete Verkehrsmöglichkeit zwischen Schwabelweis, Weichs,
Reinhausen, Steinweg u. Stadthof bestehen bleibt. Sollte die
Lokalbahn A.G. in München den Betrieb der Personenbeförderung
auf der Walhallabahn einstellen, so hätte die Stadtgemeinde
Regensburg eine anderweitige Verkehrsmöglichkeit bis zur Wal-
hallstrasse zu schaffen. Ob diese Verkehrsmöglichkeit durch
Erweiterung des Strassenbahnbetriebes oder durch sonstige Ver-
kehrsmittel (Autoomnibusse) geboten wird, ist gleichgültig.
3. Die 4 Ortschaften der Gemeinde Schwabelweis streben seit langem
eine Besserung der Verkehrsmöglichkeiten mit Regensburg über
das Hafengebiet an; diese würde am besten durch Anbringung eines
Steges an der Schwabelweiser Eisenbahnbrücke erreicht.

Solange ein solcher Steg nicht besteht und auch keine Brücke
vom Ostenviertel der Stadt Regensburg ab über die Donau ge-
baut ist, muss der Stadtrat Regensburg den Fährbetrieb bei der
Ortschaft Schwabelweis unter allen Umständen aufrecht erhalten,
wobei den Bewohnern der alten Gemeinde Schwabelweis ein
Vorsprung in den Überfuhrgebühren (halber Preis der allgemein
geltenden Sätze) eingeräumt bleibt.

4. Die Fluren der Ortschaft Schwabelweis werden fast alljährlich
durch Hochwasser beschädigt. Die Überschwemmung hat insbesondere
im letzten Jahrzehnt an Stärke und Ausdehnung zugenommen, weil
die Ufer auf der Regensburger Seite der Donau, insbesondere
am Hafen und den angesiedelten Werften, aufgeschüttet und erhöht
worden sind, was eine ^{Abdeckung} ~~Abdeckung~~ der Fluten bei Hochwasser gegen
das Schwabelweiser ^{Ufer} zur Folge hat. Um diesen Mißständen abzuhelpen,
soll bei Durchführung der Großschiffahrtsstrasse Regensburg durch
geeignete bauliche Massnahmen der Überflutung der Strassen-
strecke Stadthof-Donaustauf vor und nach dem km Stein 5 ab-
geholfen werden.
5. Die Ortschaften Schwabelweis und Walhallastrasse, letztere mit
ihren Industriewerken beziehen Licht und Kraft vom Kreisüber-
landwerk Regensburg auf Grund von Verträgen, die die Gemeinde
selbst und die einzelnen Fabriken mit dem Stromwerk abgeschlossen
haben. Durch die Eingemeindung darf die elektr. Energie auf die
Gültigkeitsdauer des Gemeindevertrages, das ist bis 1941 nicht
tuerer zu stehen kommen als durch den gemeindl. Vertrag und
die einzelnen Verträge gerechtfertigt ist.
6. Die Ortschaft Keilberg ist bisher noch ohne elektr. Strom, ob-
gleich dieser in allernächster Nähe vorübergeleitet wird. Die
Gesamtgemeinde Regensburg ^{Ja} soll den Anschluss der Ortschaft
Keilberg an das Stromnetz wenn möglich innerhalb 5 Jahren,
vom Eingemeindungstag an gerechnet, längstens aber innerhalb
8 Jahren von diesem Tage an gerechnet, ^{zu} bewerkstelligen. Zu diesem
Zweck soll ein Fonds gebildet werden, in welchem die Getränkesteuer

oder ein sonstiges örtliches steuerliches Aufkommen der Ortschaften Keilberg und Brandlberg fließen soll.

7. Die Industriewerke der alten Gemeinde Schwabelweis dürfen in ihrer Tätigkeit und Entwicklung in keiner Weise durch beengende Vorschriften gehemmt und beeinträchtigt werden. Die Bedingungen gilt insoweit nicht, als die Erlassung solcher Vorschriften auf gesetzlichem Zwange beruht. Soweit die genannten Industrien zu ihrem Bestehen auf die Unterstützung des Stadtrats Regensburg angewiesen sind, darf ihnen diese nicht versagt werden. Dabei wird festgestellt, dass die hier gedachte Unterstützung nicht privatwirtschaftlichen Charakters ist. Den Industriewerken darf vom Stadtrat Regensburg auf die Dauer von mindestens 25 Jahren nicht zur Auflage gemacht werden, dass sie ihre Facharbeiter nur aus der städt. Einwohnerschaft ergänzen dürfen.
8. Für die Berechnung der gesetzlichen Mietzinsen im Gebiete der vormaligen Gemeinde Schwabelweis auf Grund des Reichsmietengesetzes dürfen andere als die vor der Eingemeindung in Schwabelweis üblichen^{en} gewesenen Friedensmieten nicht zugrunde gelegt werden. Im Übrigen bemessen sich die Mietzinsen nach dem Reichsmietengesetz und den hiezu erlassenen Vollzugsbestimmungen. Die Mietzinsen in den von der Gemeinde Schwabelweis erbauten Häusern dürfen den doppelten Betrag der nach vorstehender Berechnungsart sich ergebenden gesetzlichen Miete nicht übersteigen.
9. Für die Ortschaft Schwabelweis wird die Aufrechterhaltung der Nachtwache und der Strassenbeleuchtung wenigstens im bisherigen Umfang gefordert und zugesichert.
10. Der Stadtrat Regensburg wird nötigenfalls unter Zuschussleistung dafür sorgen, dass in Walhallastrasse die Postagentur, in Schwabelweis die Posthilfsstelle erhalten bleibt; er wird ferner dafür eintreten, dass der Bereich der alten Gemeinde Schwabelweis nach der Eingemeindung in den Ortszustellbezirk

der Stadt Regensburg einbezogen wird.

11. Die Ortsgründe der Ortschaften Schwabelweis und Keilberg dürfen auf die Dauer von 25 Jahren bei gleichen Pachtangeboten nur an die Bewohner der ehemaligen Gemeinde Schwabelweis verpachtet werden. Mit dem Übergang dieser Grundstücke in das Eigentum der Gesamtgemeinde Regensburg übernimmt diese die Verpflichtung, insoweit für Schwabelweis und Keilberg eigene Zuchtstiergenössenschaften bestehen, diesen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen einen jährlichen den jeweiligen Geldverhältnissen entsprechenden Barzuschuss zur Zuchtstierhaltung zu gewähren.
12. Schwabelweis und Walhallastrasse bilden einen kath. Expositurbezirk und gehören zur Pfarrei Tegernheim. Eine Änderung dieses Zustandes hat der Stadtrat Regensburg zu betreiben, falls die Gemeinde Tegernheim nicht einverleibt werden sollte. Am geeignetsten wäre die Erhebung der Expositur Schwabelweis zu einer Pfarrei, der dann auch die Ortschaften Walhallastrasse, Brandlberg und Keilberg, die beiden letzteren unter Abtrennung von der Pfarrei Jrlbach- zuzuteilen wären. Im Falle der Möglichkeit der Durchführung dieses Projekts hat der Stadtrat Regensburg die übliche Einnahme-Garantie gegenüber dem Ordinariat auszusprechen und in Keilberg den dann etwa notwendig werdenden Begräbnisplatz zu errichten.
13. Den gleichen Namen wie der Ort Walhallastrasse führt auch eine Strasse in Reinhausen. Um Verwechslungen zu vermeiden, ist alsbald nach erfolgter Eingemeindung für die Umbenennung dieser Strasse zu sorgen.
14. Die im Gebiete der vormaligen Gemeinde Schwabelweis nach der Eingemeindung zur Erhebung gelangende Hundeabgabe darf insoweit, als die Gemeinde Schwabelweis ihren ländlichen Charakter nicht verloren hat, die Höchstsätze nicht überschreiten, welche für die Gemeinde Schwabelweis nach dem Gesetz treffen würden, wenn sie selbstständig geblieben wäre.

- 15. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der vormaligen Gemeinde Schwabelweis wird der Bahnzoll, übergangsweise auf die Dauer von mindestens 5 Jahren, in der Gemeinde Schwabelweis nicht erhoben.
- 16. Die Übernahme des Obersekretärs Holzer in Gruppe VII, Stufe 1, in welche er mit Beschluss des Gemeinderats Schwabelweis vom 15. Nov. 1923 befördert worden ist, wird anerkannt.

B. Wünsche.

Ø/

Stadtrat Regensburg:

Gemeinderat Schwabelweis:



Handl
 Ruff
 Amann gg
 Hof
 Haboyen
 J. J. J.
 Wörstel
 B. J. J.
 Liebauer
 G. J. J.
 Siehl
 Prohmann
 L. J. J.
 Schickler
 Schindler
 M. J. J.
 Weir